

## **H a u p t s a t z u n g der Stadt Weißenfels**

Aufgrund der §§ 8, 10 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... 2020 (GVBl. LSA S. ...), hat der Stadtrat der Stadt Weißenfels in seiner Sitzung am ... folgende Hauptsatzung der Stadt Weißenfels beschlossen:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Name, Bezeichnung, Ortsteile
- § 2 Wappen, Stadtfarben, Dienstsiegel
- § 3 Bürgerbefragung
- § 4 Einwohnerversammlung
- § 5 Einwohnerfragestunde
- § 6 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung
- § 7 Organe der Stadt
- § 8 Vorsitz im Stadtrat
- § 9 Ausschüsse des Stadtrates
- § 10 Allgemeine Bestimmungen über Ausschüsse
- § 11 Vorsitz in den Ausschüssen
- § 12 Amtszeit sachkundiger Einwohner in beratenden Ausschüssen
- § 13 Hauptausschuss
- § 14 Finanzausschuss
- § 15 Betriebsausschuss des Eigenbetriebes
- § 16 Sozialausschuss
- § 17 Umweltausschuss
- § 18 Stadtentwicklungsausschuss
- § 19 Kulturausschuss
- § 20 Vergabe von Leistungen
- § 21 Weisungsrecht bei der Bestellung der Geschäftsführung von Gesellschaften
- § 22 Frist zur Auskunftserteilung an Stadträte
- § 23 Geschäftsordnung
- § 24 Oberbürgermeister
- § 25 Rechtsverhältnisse der Beamten
- § 26 Rechtsverhältnisse der Beschäftigten
- § 27 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
- § 28 Bildung von Ortschaften
- § 29 Anhörung der Ortschaftsräte
- § 30 Aufgaben der Ortschaftsräte
- § 31 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 32 Sprachliche Gleichstellung

## **§ 1 Name, Bezeichnung**

(1) Die Stadt führt den Namen "Weißenfels".

(2) Zur Stadt Weißenfels gehören folgende Ortsteile:

1. Bäumchen
2. Boraus
3. Burgwerben
4. Großkorbetha
5. Kleinkorbetha
6. Kriechau
7. Langendorf
8. Leißling
9. Markwerben
10. Obschütz
11. Pettstädt
12. Reichardtswerben
13. Schkortleben
14. Storkau
15. Tagewerben
16. Uichteritz
17. Lobitzsch
18. Wengelsdorf.

## **§ 2 Wappen, Stadtfarben, Dienstsiegel**

(1) Die Stadt führt ein Wappen.

Das Wappen der Stadt zeigt: In Blau eine silberne Burg mit einer gezinnten, schwarz gefugten Mauer, offenem Tor mit hochgezogenem schwarzem Fallgatter sowie zwei übereck gestellten Türmen mit roten Spitzdächern und je zwei schwarzen Rundbogen-Fensteröffnungen; zwischen den Türmen ein schwebender goldener Schild mit schwarzem Löwen."

(2) Die Stadtfarben sind Gelb und Blau.

(3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Dienstsiegelabdruck entspricht. Das Dienstsiegel enthält die Umschrift "Stadt Weißenfels" und das in Abs. 1 beschriebene Wappen der Stadt.

## **§ 3 Bürgerbefragung**

Eine Bürgerbefragung nach § 28 Abs. 3 KVG LSA erfolgt insbesondere in wichtigen Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt. Sie kann nur auf der Grundlage eines Stadtratsbeschlusses durchgeführt werden, in dem die mit „Ja“ oder „Nein“ zu beantwortende Frage formuliert ist und insbesondere festgelegt wird, ob die Befragung als Online-Abstimmung oder im schriftlichen Verfahren erfolgt, in welchem Zeitraum die Befragung durchgeführt wird und in welcher Form das Abstimmungsergebnis bekanntzugeben ist. In dem Beschluss sind auch die voraussichtlichen Kosten der Befragung darzustellen.

#### **§ 4 Einwohnerversammlung**

(1) Über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt können die Einwohner durch Einwohnerversammlungen unterrichtet werden. Die Einwohnerversammlungen können auf Teile des Stadtgebietes oder Ortschaften beschränkt werden.

(2) Der Oberbürgermeister beruft die Einwohnerversammlungen ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist gemäß § 31 Abs. 1 bekanntzumachen. Soweit sich die Einwohnerversammlung auf räumliche Bereiche von Ortschaften der Stadt beschränkt, erfolgt eine Bekanntmachung zusätzlich nach § 31 Abs. 4. Die Einladung soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.

(3) Der Oberbürgermeister unterrichtet den Stadtrat in seiner nächsten Sitzung über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse.

#### **§ 5 Einwohnerfragestunde**

Vor jeder öffentlichen Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse findet eine Einwohnerfragestunde statt. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 6 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

(1) Die Entscheidung über die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts oder einer Ehrenbezeichnung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

(2) Die Ehrenbürger einer in die Stadt Weißenfels eingegliederten Gemeinde werden mit der Eingliederung Ehrenbürger der Stadt Weißenfels. Dieses Ehrenbürgerrecht trägt zusätzlich eine Ortsangabe des Namens der Gemeinde, die das Ehrenbürgerrecht verliehen hat.

#### **§ 7 Organe der Stadt**

Die Organe der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

Der Gemeinderat führt die Bezeichnung "Stadtrat"; der Bürgermeister die Bezeichnung „Oberbürgermeister“.

#### **§ 8 Vorsitz im Stadtrat**

(1) Der Stadtrat wählt aus der Mitte der ehrenamtlichen Mitglieder (Stadträte) den Vorsitzenden des Stadtrates und den Ersten und Zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates. Die Fraktionen unterbreiten hierzu Vorschläge.

(2) Der Erste und Zweite Stellvertreter des Vorsitzenden des Stadtrates vertreten diesen in dieser Reihenfolge.

(3) Der Vorsitzende und seine Stellvertreter verlieren ihr Amt durch freiwilligen Verzicht, Ausscheiden aus dem Stadtrat oder Abwahl durch die Mehrheit der Mitglieder des Stadtrates. In der Sitzung des Stadtrates, in welcher ein Amt erstmals unbesetzt ist, spätestens jedoch in der nächstfolgenden Stadtratssitzung, erfolgt eine Neuwahl.

## **§ 9 Ausschüsse des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) Hauptausschuss
- b) Finanzausschuss
- c) Stadtentwicklungsausschuss
- d) Sozialausschuss
- e) Umweltausschuss
- f) Kulturausschuss.

Im Übrigen gilt § 46 Abs. 1 KVG LSA.

(2) Bei der Bildung von Ausschüssen hat der Stadtrat zugleich über deren Aufgaben und Befugnisse zu beschließen. Diese sind in der Hauptsatzung festzulegen.

## **§ 10 Allgemeine Bestimmungen über Ausschüsse**

(1) Die nach § 47 Abs. 1 KVG LSA auf die einzelnen Fraktionen verteilten Sitze in den Ausschüssen des Stadtrates werden besetzt, indem die Fraktionen aus ihrer Mitte die entsprechende Anzahl von Vertretern in den jeweiligen Ausschuss entsenden. Die Entsendung und damit die Mitgliedschaft im Ausschuss entstehen mit dem Zugang einer schriftlichen Mitteilung des Fraktionsvorsitzenden an den Vorsitzenden des Stadtrates mit den Namen der in die einzelnen Ausschüsse zu entsendenden Fraktionsmitglieder. Die Vertretung stellt die Sitzverteilung und Ausschussbesetzung durch Beschluss fest.

Die Fraktionen können die Entsendung jederzeit zurücknehmen und ein anderes Fraktionsmitglied entsenden.

(2) Ausschussmitglieder können im Vertretungsfall durch Mitglieder derselben Fraktion vertreten werden (§ 47 Abs. 3 KVG LSA).

(3) Beschließende und beratende Ausschüsse haben im Rahmen der ihnen zur Vorberatung zugewiesenen Aufgabengebiete die ihnen vom Stadtrat übertragenen Angelegenheiten sowie die Verhandlungsgegenstände der Sitzungen des Stadtrates fachlich zu beraten. Sie sollen Stellungnahmen und Empfehlungen für die Beschlussfassung abgeben. Die Beratung nach Satz 1 findet im Fall einer zur gleichen Angelegenheit gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA vorzunehmenden Anhörung eines oder mehrerer Ortschaftsräte parallel mit dieser Anhörung statt.

(4) Auf Antrag des Vorsitzenden des Stadtrats oder eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates oder einer Fraktion sind Angelegenheiten, die nicht vorberaten sind, den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zu überweisen.

(5) Bestehen Zweifel darüber, ob der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist, so beschließt der Stadtrat. Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit mehrerer beschließender Ausschüsse fallen, kann der Stadtrat selbst beschließen oder einem der Ausschüsse zur Beschlussfassung übertragen. Der Stadtrat ist jederzeit berechtigt, Angelegenheit an sich zu ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, zu ändern oder aufzuheben.

(6) Ein Viertel der Mitglieder eines beschließenden Ausschusses kann eine in die eigene Beschlusszuständigkeit dieses Ausschusses fallende Angelegenheit dem Stadtrat zur Beschlussfassung unterbreiten. Bei einer solchen Verweisung muss es sich um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung für die Stadt handeln.

(7) Ein Ausschuss muss auf Antrag einer Fraktion neu besetzt werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr dem Verhältnis der Stärke der Fraktionen des Stadtrates entspricht.

### **§ 11 Vorsitz in den Ausschüssen**

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Haupt- und Betriebsausschusses.

(2) Der Vorsitz im Finanzausschuss sowie in den übrigen Ausschüssen wird den Fraktionen im Stadtrat in der Reihenfolge der Höchstzahlen nach d`Hondt zugeteilt.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Stadtrates zieht. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitze sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Stadträte der eigenen Fraktion. Die Bestimmung eines Ausschussvorsitzenden, der nicht aus der eigenen Fraktion stammt, bedarf der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses.

(3) Der Vorsitzende eines zeitweiligen Ausschusses wird aus der Mitte des Stadtrates mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Fraktionen unterbreiten hierzu Vorschläge. Die so begründete Ausschussmitgliedschaft des Ausschussvorsitzenden wird bei der Besetzung der Sitze durch die Fraktionen gem. § 10 Abs. 1 angerechnet.

(4) Jeder Vorsitzende hat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Die Fraktion, die gemäß Absatz 2 den Vorsitzenden stellt, benennt auch den Stellvertreter aus der Mitte der dem jeweiligen Ausschuss angehörenden Stadträte der Fraktion. Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.

### **§ 12 Amtszeit sachkundiger Einwohner in beratenden Ausschüssen**

Die Amtszeit der sachkundigen Einwohner in beratenden Ausschüssen endet mit dem Zusammentritt des neugewählten Stadtrates, sofern ihre Berufung nicht zuvor widerrufen wird.

### **§ 13 Hauptausschuss**

(1) Der Hauptausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus 15 Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.

(2) Dem Hauptausschuss werden folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Beschlussfassung übertragen:

1. Abschluss und Änderung von Dauerschuldverhältnissen mit einer festen Vertragsdauer bis 5 Jahre, sofern ein Gesamtfinanzvolumen von 100.000,00 € nicht überschritten und eine anderweitige vorrangige Zuständigkeit nicht gegeben ist.

2. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, deren finanzieller Wert 10.000,00 Euro nicht übersteigt.

3. die Gewährung von Zuwendungen für private Baumaßnahmen nach der Richtlinie der Stadt Weißenfels zur Förderung privater Bauvorhaben im Rahmen des Programms „städtebaulicher

Denkmalschutz“ und unter Beachtung der Richtlinie „Städtebauförderung des Landes Sachsen-Anhalt“ mit einem Zuwendungsbetrag von mehr als 10.000,00 Euro im Einzelfall.

4. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, in Höhe eines Wertes zwischen 1.000,00 Euro und 5.000,00 Euro.

(3) Der Hauptausschuss berät alle vom Stadtrat zu beschließenden Angelegenheiten vor, sofern diese nicht in den Aufgabenbereich eines anderen Ausschusses gemäß den Regelungen dieser Hauptsatzung fallen.

#### **§ 14 Finanzausschuss**

(1) Der Finanzausschuss ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus 13 Stadträten.

(2) Dem Finanzausschuss werden folgende Angelegenheiten zur selbstständigen Beschlussfassung übertragen:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA, mit Ausnahme von solchen mit Regelungen über Erbbaupachtrechte, mit einem Gesamtfinanzvolumen zwischen 50.000,00 und 100.000,00 Euro, soweit Nr. 3 keine abweichende Regelung trifft. Die Beschlussfassung schließt die Entscheidung über alle Bedingungen einschließlich der Bestellung von Grundpfandrechten zur Absicherung der Finanzierung bis zur Höhe des Gesamtfinanzvolumens nach Satz 1 und der beabsichtigten Investitionskosten sowie Zinsen und Nebenkosten mit ein.

2. der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entsprechend der Maßgaben und Werte der Ziffer 1.

3. die Aufnahme von Krediten mit einem Kreditbetrag zwischen 1 und 2 Millionen Euro, einer Kreditlaufzeit bis zu 50 Jahren und einem höchstzulässigen Zinssatz von 6 v. H. pro Jahr,

4. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen und Ansprüchen mit einem Betrag von mehr als 5.000,00 bis 50.000,00 Euro,

5. die Stundung von Forderungen mit einem Betrag zwischen 25.000,00 und 100.000,00 Euro im Einzelfall mit und ohne Sicherheitsleistung,

6. die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung von Vorkaufs- und Wiederverkaufsrechten mit einem Betrag zwischen 50.000,00 und 100.000,00 Euro,

7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert zwischen 50.000,00 und 100.000,00 Euro und der Abschluss bzw. die Ablehnung von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens (ohne Kosten) zwischen 50.000,00 und 100.000,00 Euro liegt,

8. die Bewilligung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen mit einem Betrag zwischen 5.000,00 und 50.000,00 Euro.

(3) Der Finanzausschuss berät alle Verhandlungsgegenstände im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 5, 6 und 7 KVG LSA vor. Er berät den Stadtrat beim Abschluss von Erbbaurechtsverträgen und bei der Veräußerung und dem Erwerb von Erbbaurechten.

## **§ 15 Betriebsausschuss des Eigenbetriebes**

(1) Der Betriebsausschuss des Eigenbetriebes „Sport- & Freizeitbetrieb der Stadt Weißenfels“ ist ein beschließender Ausschuss. Er besteht aus 9 Stadträten, 6 beim Eigenbetrieb beschäftigten Personen und dem Oberbürgermeister oder einem von ihm namentlich bestimmten Vertreter als Vorsitzenden.

(2) Die Zusammensetzung und die Aufgaben des Betriebsausschusses bestimmen sich nach dem Gesetz über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz) und der Betriebssatzung.

## **§ 16 Sozialausschuss**

(1) Der Sozialausschuss ist ein beratender Ausschuss. Er besteht aus 12 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern.

(2) Der Sozialausschuss berät den Stadtrat in sozialen Angelegenheiten und hinsichtlich der Tätigkeiten über die Entwicklung von Einrichtungen der Schule, Jugend, des Sports und sozialen Belange, soweit nicht der Oberbürgermeister zuständig ist.

## **§ 17 Umweltausschuss**

(1) Der Umweltausschuss ist ein beratender Ausschuss. Er besteht aus 9 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern.

(2) Der Umweltausschuss berät den Stadtrat in allen Angelegenheiten des Schutzes, der Pflege und Entwicklung der Umwelt, der Natur und der Landschaft.

## **§ 18 Stadtentwicklungsausschuss**

(1) Der Stadtentwicklungsausschuss ist ein beratender Ausschuss. Er besteht aus 14 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern.

(2) Der Stadtentwicklungsausschuss berät den Stadtrat:

a) in allen baurechtlichen Angelegenheiten;

b) in allen Angelegenheiten, die der Unterstützung, Ansiedlung, Förderung und Entwicklung von Gewerbe und Wirtschaftstätigkeit auf dem Gebiet der Stadt Weißenfels dienen.

(3) Der Stadtentwicklungsausschuss berät den Hauptausschuss in den diesem gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 zur Entscheidung übertragenen Angelegenheiten.

## **§ 19 Kulturausschuss**

(1) Der Kulturausschuss ist ein beratender Ausschuss. Er besteht aus 12 Stadträten und 4 sachkundigen Einwohnern.

(2) Der Kulturausschuss berät den Stadtrat in allen die Stadtentwicklung betreffenden kulturellen Angelegenheiten. Er beschäftigt sich mit der weiteren Erschließung und Nutzung des geistig-kulturellen Erbes und der Verbesserung der kulturellen Infrastruktur durch funktionierende Kultureinrichtungen und Kulturvereine der Stadt. Der Kulturausschuss berät den Stadtrat bei der Benennung von Straßen und Plätzen.

## **§ 20 Vergabe von Leistungen**

(1) Die Vergabe von Bauleistungen, Lieferungen und weiteren Leistungen werden zur selbständigen Beschlussfassung bzw. Erledigung übertragen:

1. bis 180.000,00 Euro je Einzelfall dem Oberbürgermeister,
2. von mehr als 180.000,00 Euro bis 600.000,00 Euro je Einzelfall dem Hauptausschuss.

Oberhalb der für die Vergabebefugnis des Hauptausschusses festgesetzten Betragsgrenze trifft der Stadtrat die Vergabeentscheidungen. Der Oberbürgermeister darf seine Vergabebefugnis bis zu einem Betrag von 50.000,00 Euro je Einzelfall weitergeben.

(2) Die Wertgrenzen nach Abs. 1 gelten auch für die Vergabe von Nachtragsaufträgen (Ergänzungs- und Zusatzaufträge) zu den nach Abs. 1 vergebenen Hauptaufträgen. Wird aufgrund dieser Wertgrenzen ein Nachtragsauftrag durch ein Organ bzw. Teilorgan vergeben, welches nicht für die Vergabeentscheidung des Hauptauftrages zuständig war, so ist das zuständige Organ bzw. Teilorgan zeitnah über die Vergabe des sowie dessen Umfang und Ursachen zu unterrichten.

## **§ 21 Wahrnehmung des Weisungsrechts bei der Bestellung der Geschäftsführung von Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen**

Der Stadtrat behält sich vor, den Mitgliedern der Aufsichtsräte, welche die Stadt im freiwilligen Aufsichtsrat einer Eigengesellschaft der Stadt oder im Falle einer Mehrheitsbeteiligung der Stadt an einem Unternehmen in Privatrechtsform vertreten, eine Weisung zur Bestellung der Geschäftsführer zu erteilen, wenn dem Aufsichtsrat die Geschäftsführerbestellung nach den Vorschriften des Gesellschaftsrechts übertragen ist.

## **§ 22 Frist zur Auskunftserteilung an Stadträte**

Die gesetzlich vorgesehene Frist von einem Monat für die Erteilung von Auskünften durch den Oberbürgermeister gemäß § 43 Abs. 3 Satz 3 KVG LSA kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Gründe verlängert werden. Über die besonderen Gründe des Einzelfalls ist das die Auskunft ersuchende Mitglied zu unterrichten.

## **§ 23 Geschäftsordnung**

Das Verfahren im Stadtrat und dessen Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 24 Oberbürgermeister**

(1) Neben den Geschäften der laufenden Verwaltung und den ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben entscheidet der Oberbürgermeister alle Angelegenheiten, die keiner ausschließlichen Zuständigkeit eines anderen Entscheidungsträgers übertragen sind.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind dem Oberbürgermeister folgende Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung und Entscheidung übertragen:

1. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 7 und 10 KVG LSA mit einem Gesamtfinanzvolumen bis zu 50.000,00 Euro, soweit Nr. 3 keine abweichende Regelung trifft. Die Entscheidungskompetenz schließt eine Entscheidung über alle Bedingungen einschließlich der Bestellung von Grundpfandrechten zur Absicherung der Finanzierung bis zur Höhe des

Gesamtfinanzvolumens nach Satz 1 und der beabsichtigten Investitionskosten sowie Zinsen und Nebenkosten mit ein.

2. der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entsprechend den Maßgaben und Werte nach Nummer 1,

3. die Aufnahme von Krediten mit einem Kreditbetrag bis zu 1 Million Euro, einer Kreditlaufzeit von bis zu 50 Jahren und einem höchstzulässigen Zinssatz von 6 v. H. pro Jahr,

4. die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen und Ansprüchen bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro im Einzelfall. Die Befugnis darf bis zu einem Betrag von 1.000,00 Euro weitergeben werden,

5. Stundung von Forderungen bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall mit und ohne Sicherheitsleistung. Die Befugnis darf bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro weitergeben werden,

6. Abschluss und Änderung von Dauerschuldverhältnissen mit einer festen Vertragsdauer von bis zu 3 Jahren und einem Gesamtfinanzvolumen bis zu 50.000 Euro, sofern keine vorrangige Zuständigkeit im Rahmen verbindlicher Entscheidungsbefugnisse der Ortschaften besteht.

7. Abschluss von Dauerschuldverhältnissen mit unbestimmter Laufzeit, die durch ordentliche Kündigung jederzeit beendet werden können,

8. die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung vertraglicher und gesetzlicher Vorkaufs- und Wiederkaufsrechte, mit einem Wert bis 50.000,00 Euro im Einzelfall,

9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten bis zu einem Streitwert von 50.000,00 Euro und Abschluss bzw. Ablehnung von Vergleichen, sofern der Wert des Nachgebens (ohne Kosten) nicht 50.000,00 Euro übersteigt,

10. die Bewilligung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 5.000,00 Euro. Die Befugnis darf bis zu einem Betrag von 2.500,00 Euro weitergeben werden,

11. die Erteilung der Genehmigung für die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte,

12. die Entscheidung über die Aufnahme in und den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr, die Übertragung und die Abberufung von Funktionen und die Verleihung damit verbundener Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr,

13. die Gewährung von Zuwendungen für private Baumaßnahmen nach der Richtlinie der Stadt Weißenfels zur Förderung privater Bauvorhaben im Rahmen des Programms „Städtebaulicher Denkmalschutz“ und unter Beachtung der Richtlinie „Städtebauförderung des Landes Sachsen-Anhalt“ bis zu einem Zuwendungsbetrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall. Der Hauptausschuss ist über die getroffenen Entscheidungen in der jeweils folgenden Sitzung zu unterrichten,

14. die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, wenn deren Betrag im Einzelfall 1.000,00 Euro nicht übersteigt,

15. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Nr. 13 KVG LSA, deren finanzieller Wert einen Betrag von 5.000,00 Euro nicht übersteigt (Geschäfte der laufenden Verwaltung).

## **§ 25 Rechtsverhältnisse der Beamten**

(1) Über die Ernennung der Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung sowie über die Begründung und Beendigung von Rechtsverhältnissen der Ehrenbeamten gemäß den geltenden Vorschriften beschließt der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

(2) Die Entscheidung über die Ernennung, die Versetzung in den Ruhestand und die Entlassung von Beamten wird übertragen:

- a) auf den Hauptausschuss für die Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem ersten Einstiegsamt
- b) auf den Oberbürgermeister für die Beamten der Laufbahngruppe 1.

(3) Für die Entlassung von Beamten innerhalb der Probezeit ist der Oberbürgermeister zuständig.

## **§ 26 Rechtsverhältnisse der Beschäftigten**

(1) Die Befugnis zur Entscheidung über die Einstellung, die Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung von tariflichen Stellen wird übertragen:

- a) auf den Hauptausschuss für Beschäftigte ab der Entgeltgruppen E 11 TVÖD-VKA bzw. S 17 TVÖD-SuE und höher
- b) auf den Oberbürgermeister für Beschäftigte bis zur der Entgeltgruppen bis E 10 TVÖD-VKA bzw. S 16 TVÖD-SuE.

(2) Für die Entlassung von Beschäftigten innerhalb der Probezeit ist der Oberbürgermeister zuständig.

## **§ 27 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Stadt bestellt eine hauptamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte. Über die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

(2) Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten ist widerruflich. Über die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Stadtrat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht weisungsgebunden. Die Gleichstellungsbeauftragte ist berechtigt, an den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit ihr Aufgabenbereich betroffen ist. Der Gleichstellungsbeauftragten ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Verlangen das Wort zu erteilen.

## **§ 28 Bildung von Ortschaften**

(1) Es werden folgende Ortschaften unter Einführung der Ortschaftsverfassung gemäß § 81 KVG LSA bestimmt, wobei die Ortschaftsverfassung in den Ortschaften Burgwerben, Großkorbetha, Leißling, Reichardtswerben, Schkortleben, Storkau, Tagewerken und Wengelsdorf auf die erste und zweite Wahlperiode nach der Gebietsänderung beschränkt ist:

1. Ortschaft Boraus:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst den Ortsteil Boraus mit dem Gebiet der am 1. Januar 1995 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Boraus.

2. Ortschaft Markwerben:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst den Ortsteil Markwerben mit dem Gebiet der am 1. Januar 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Markwerben.

3. Ortschaft Langendorf:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst den Ortsteil Langendorf mit dem Gebiet der am 1. Januar 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Langendorf.

4. Ortschaft Uichteritz:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst die Ortsteile Uichteritz und Lobitzsch mit dem Gebiet der am 1. Januar 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Uichteritz.

5. Ortschaft Burgwerben:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst den Ortsteil Burgwerben mit dem Gebiet der am 1. September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Burgwerben.

6. Ortschaft Großkorbetha:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst den Ortsteil Großkorbetha und den Ortsteil Kleinkorbetha mit dem Gebiet der am 1. September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Großkorbetha.

7. Ortschaft Leißling:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst den Ortsteil Leißling mit dem Gebiet der am 1. September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Leißling.

8. Ortschaft Reichardtswerben:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst den Ortsteil Reichardtswerben und den Ortsteil Bäumchen mit dem Gebiet der am 1. September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Reichardtswerben.

9. Ortschaft Schkortleben:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst den Ortsteil Schkortleben und den Ortsteil Kriechau mit dem Gebiet der am 1. September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Schkortleben.

10. Ortschaft Storkau:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst die Ortsteile Storkau, Obschütz und Pettstädt mit dem Gebiet der am 1. September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Storkau.

11. Ortschaft Tagewerben:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst den Ortsteil Tagewerben mit dem Gebiet der am 1. September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Tagewerben.

12. Ortschaft Wengelsdorf:

Der räumliche Bereich dieser Ortschaft umfasst den Ortsteil Wengelsdorf mit dem Gebiet der am 1. September 2010 in die Stadt Weißenfels eingemeindeten Gemeinde Wengelsdorf.

(2) In den Ortschaften wird ein Ortschaftsrat gewählt.

(3) Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

1. Der Ortschaftsrat Borsdorf besteht aus 5 Mitgliedern.

2. Der Ortschaftsrat Markwerben besteht aus 5 Mitgliedern.
3. Der Ortschaftsrat Langendorf besteht aus 9 Mitgliedern.
4. Der Ortschaftsrat Uichteritz besteht aus 7 Mitgliedern.
5. Der Ortschaftsrat Burgwerben besteht aus 6 Mitgliedern.
6. Der Ortschaftsrat Großkorbetha besteht aus 8 Mitgliedern.
7. Der Ortschaftsrat Leißling besteht aus 7 Mitgliedern.
8. Der Ortschaftsrat Reichardtswerben besteht aus 7 Mitgliedern.
9. Der Ortschaftsrat Schkortleben besteht aus 5 Mitgliedern.
10. Der Ortschaftsrat Storkau besteht aus 5 Mitgliedern.
11. Der Ortschaftsrat Tagewerben besteht aus 6 Mitgliedern.
12. Der Ortschaftsrat Wengelsdorf besteht aus 6 Mitgliedern.

### **§ 29 Anhörung der Ortschaftsräte**

Die Anhörung der Ortschaftsräte gemäß § 84 Abs. 2 KVG LSA findet nach folgendem Verfahren statt:

1. Die Anhörung wird durch den Oberbürgermeister eingeleitet, indem dieser dem Ortsbürgermeister die zur Entscheidung anstehenden Angelegenheiten darstellt und begründet.
2. Der Ortsbürgermeister informiert den Ortschaftsrat binnen eines Monats nach Einleitung des Anhörungsverfahrens und bittet um Meinungsbildung und Abstimmung. In Angelegenheiten, die wegen besonderer Dringlichkeit keinen Aufschub dulden, kann der Oberbürgermeister die Frist nach Satz 1 angemessen verkürzen.
3. Der Oberbürgermeister ist durch den Ortsbürgermeister spätestens am zweiten Werktag nach der Sitzung über das Ergebnis der Anhörung zu informieren.

### **§ 30 Aufgaben und Budgets der Ortschaftsräte**

(1) Den Ortschaftsräten werden neben den individuell übertragenen Rechten ausweislich der Gebietsänderungsverträge folgende Angelegenheiten gemäß § 84 Abs. 3 KVG LSA zur Entscheidung übertragen, soweit im Haushaltsplan entsprechende Mittel veranschlagt werden:

1. die Ausgestaltung, Umgestaltung, Unterhaltung und Benutzung der öffentlichen Einrichtungen einschließlich der Dorfgemeinschaftshäuser, deren Bedeutung nicht über die Ortschaft hinausgeht,
2. die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie der Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtungen,
3. die Pflege des Ortsbildes, des örtlichen Brauchtums, vorhandener Partnerschaften sowie die Teilnahme an Dorfverschönerungswettbewerben,
4. die Förderung und Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege und Förderung des örtlichen Brauchtums und der kulturellen Tradition sowie der Förderung der örtlichen Vereinigungen und der Entwicklung des kulturellen Lebens,
5. die Entscheidung über die Anweisung der Verwaltung zum Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen, welches durch die jeweilige Gemeinde eingebracht wurde bis zu einem Wert von 20.000,00 Euro je Vertrag;

(2) Den Ortschaftsräten werden zur Erfüllung der ihnen übertragenen und obliegenden Aufgaben auf Antrag die Haushaltsmittel als Budget zugewiesen.

### **§ 31 Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften und die Absätze 3 und 4 dieser Satzung besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Weißenfels „Weißenfelser Amtsblatt“. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das Amtsblatt der Stadt Weißenfels den bekanntzumachenden Text enthält. Auf Ersatzbekanntmachungen gemäß § 9 Abs. 2 KVG LSA wird unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes und der Dauer der Auslegung sowie der Öffnungszeit der die Auslegung vornehmenden Stelle der Verwaltung im Amtsblatt der Stadt spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung hingewiesen. Die Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem der Auslegungszeitraum endet. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift die öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besondere Bestimmung enthält.

(2) Die Satzungen können in der Verwaltung der Stadt während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Dies erfolgt in den vom Oberbürgermeister öffentlich bekanntzumachenden Bereichen der Verwaltung.

(3) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag auf der Internetadresse der Stadt Weißenfels „[www.weissenfels.de](http://www.weissenfels.de)“. Im Falle einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Stadtrates in dringenden Angelegenheiten gem. § 53 Abs. 4 Satz 5 KVG LSA erfolgt diese Bekanntmachung – sofern zeitlich möglich – spätestens am Sitzungstag. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet. Der Tag der Bekanntmachung (Erscheinungstag) und der Sitzungstag zählen bei der Drei-Tages-Frist gemäß Satz 1 nicht mit.

(4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen von Ortschaftsräten der Ortschaften der Stadt Weißenfels erfolgt mindestens drei Tage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in der Anlage aufgeführten Aushängekästen in den Ortschaften. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges vollendet. Der Aushang darf frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Der erste Tag des Aushangs und der Sitzungstag zählen bei der Drei-Tages-Frist gemäß Satz 2 nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird.

### **§ 32 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

### **§ 33 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hauptsatzung vom 27.01.2015, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 27.06.2019, außer Kraft.

Stadt Weißenfels, den ...

Risch  
Oberbürgermeister

-Siegel-

## **Anlage zur Hauptsatzung**

Die im Folgenden aufgeführten Aushänge der in alphabetischer Reihenfolge sortierten Ortschaften sind solche im Sinne des § 32 Abs. 4 der Hauptsatzung.

### **1. Ortschaft Borau**

- Wartehäuschen der Bushaltestelle Am Kaufland
- Anschlagtafel am Platz der Jugend
- Eingang Dorfgemeinschaftshaus, Hinter den Gärten 3
- Kleben, gegenüber Grundstück Nr. 17

### **2. Ortschaft Burgwerben:**

- Am Feldrain 1
- Lindenring 9
- Am Zeiselberg 1
- Ecke Weinstraße/Alte Hauptstraße
- Weinstraße 29 (Dorfgemeinschaftshaus)

### **3. Ortschaft Großkorbetha:**

- Dr.-Scheele-Straße 1
- Goethestraße 1
- gegenüber Gniebendorfer Straße 9
- Friedensstraße, Ecke Ahornstraße
- Fährstraße 3 (Gemeindehaus)

### **4. Ortschaft Langendorf:**

- Am Gemeindeamt, Kirchbergstraße 8
- Weißenfelser Straße (vor Einmündung Schulweg)
- Karl-Marx-Straße/Einmündung Aupitzer Weg
- Bergstraße/Treppenabgang Hirtenborn
- Obergreißlauer Straße/oberer Parkplatz vor Grundstück Nr. 28
- J.-Sebastian-Bach-Straße, neben Grundstück Nr. 34
- Friedensplatz (Untergreißlau)

### **5. Ortschaft Leißling:**

- Schönburger Straße 4 (vor dem Grundstück)
- Gorlecke, gegenüber Grundstück-Nr. 33 – 35
- Am Marktwege, vor Grundstück-Nr. 1
- Rödgen, neben Grundstück Nr. 20
- Fritz-Schellbach-Weg/Einmündung Pfarrberg, unterhalb Grundstück-Nr. 2
- Carlsberger Weg, links neben Grundstück-Nr. 25

### **6. Markwerben:**

- Höllenweg – vor dem Grundstück Nr. 7
- Salpeterhütte – unterhalb des Grundstück Nr. 6
- Hauptstraße – neben Grundstück Nr. 11
- Rodelbahn – unterhalb des Grundstück Nr. 15 a
- Winkel 1

### **7. Ortschaft Reichardtswerben:**

- Ernst-Thälmann-Straße 77 (Feuerwehr)

- Rudolph-Breitscheid-Straße (Bushaltestelle)
- Bushaltestelle Posendorfer Spitze (Denkmal)
- Ortsteil Bäumchen (Gemeindehaus)

#### **8. Ortschaft Schkortleben:**

- Weißenfelser Straße gegenüber Haus-Nr. 8
- Brunnenstraße Grundstück-Nr. 1/Ecke Kriechauer Straße

#### **9. Ortschaft Storkau:**

- Am Gut 3, Bushaltestelle Ortsteil Storkau
- Ringstraße, Bushaltestelle Ortsteil Obschütz
- Am Denkmal 7, Bushaltestelle Ortsteil Pettstädt.

#### **10. Ortschaft Tagewerben:**

- Straße des Friedens (ehemaliges Gemeindeamt)
- Reichardtswerbener Straße 2 (Feuerwehr)
- Reichardtswerbener Straße (Bushaltestelle zwischen „Am Wachhügel“ und „An der Mühle“)

#### **11. Ortschaft Uichteritz:**

##### a) Ortsteil Uichteritz:

- Markröhlitzer Straße 15
- Markröhlitzer Straße 33
- Erdmann-Neumeister-Platz (Bushaltestelle)
- Gartenweg 1 (Grünfläche; gegenüber Sparkasse)
- Lobitzscher Straße/Ecke Siedlung

##### b) Ortsteil Lobitzsch:

- Gosecker Straße 3

#### **12. Ortschaft Wengelsdorf:**

- Ortslage Leina
- Ortslage Kraßlau
- Hans-von-Biesenrodt-Straße 16
- Dürrenberger Straße/Ecke Gartenstraße
- Bahnhofstraße/Ecke Mittelweg
- Bushaltestelle Schillerstraße
- Bushaltestelle Kirche, gegenüber Denkmal.